Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 3 (1988)

Vorwort: Vorwort

Autor: Schuh, Jörg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie hat im März dieses Jahres ihre Tagung abgehalten – in Interlaken, wie dies schon seit längerer Zeit zum Brauch geworden ist. Der Kongress war dem Thema "JUGEND UND DELINQUENZ" gewidmet.

Es war höchste Zeit, hierüber miteinander zu sprechen. Die Probleme der Jugend sind erst einmal in diesem Rahmen (JUGENDKRIMINALITAET UND SCHULE, 1974) beleuchtet worden. Wenn wir aber davon ausgehen, das die Jugend das "Mutationspotential der Gesellschaft" (G. Kaiser) darstellt, so wird es schon gerechtfertigt sein, der Frage nachzugehen, ob sich die Kriminalität des jugendlichen Menschen in Form und Frequenz verändert hat. Haben die jungen Menschen ähnliche Konflikte wie die Erwachsenen und lösen sie sie auf ähnliche Art und Weise oder gibt es Modelle – wie wir dies bei der Frau sehen – , die nicht krimineller Natur sind.

Vom jungen Menschen erwarten wir, dass er harmonisch in die Gesellschaft hineinwächst. Er soll die Normerwartungen sozial erträglich interpretieren und sie erfüllen. Wir geben hier ganz ohne weiteres zu, dass dieses Hineinwachsen nicht immer problemfrei geschieht. Der junge Mensch erlebt seinen eigenen Normbereich und den seiner Gleichaltrigen. Die Annahme von Normen bedeutet oft den Verzicht dessen, was ihm möglicherweise nähersteht.

Der Mensch ist halb ICH, halb Teil der Gesellschaft, die ihn trägt. Zusammenleben ist letztlich nur möglich, weil jeder Keime sozialen Fühlens in sich verspürt. Das Annehmen des anderen und das sich Ihm-Anähneln scheint die unmerklichste Bedingung. Aber es gibt einen ganzen Bestand von sozialen Gefühlen. Ihnen allen wohnt die Neigung zum und die Leistung für den anderen inne. Sie bilden das emotionale Material der

Verflechtung, welches die Gruppen, aber auch ein Ganzes bindet und verpflichtet.

Der Rechtsbrecher ist nun jemand, der sich neben, ausserhalb oder gegen das Miteinander stellt. Wie ist das möglich?

Wir bestehen aus dem, was wir sind und dem, wie wir uns halten. Beides verbindet sich zu unserem augenblicklichen Charakter. Je nachdem, wie stark wir selbst dabei beteiligt sind oder wie tief eine Haltung in uns eindringt, wird dies unser dauerhafter Charakter. Wir gehen - der jugendliche Mensch besonders - durch Verwandlungsformen des Charakters hindurch, die den Stempel des Episodischen tragen. Haltung wirkt mit. Jemand nimmt eine Haltung ein, die ihm gefällt, in der er sich wohlfühlt, mit der er zurechtkommt. Er bleibt in ihr, möglicherweise lange Zeit. Und eines Tages legt er sie ab, weil er anders zur Welt steht. Und dann kommt die, die ihm zur zweiten Natur wird. Der Stil, den er annimmt, wird zur veränderten Seinsform, zum Sein selbst. Zuerst verfügt man über eine Haltung, dann verfügt sie über uns. Sie ist zur Eigentümlichkeit geworden, zusätzliche Individualität.

Aber wie Haltungen entstehen, so entstehen auch Fehlhaltungen. Verformung kann hilfreich sein, aber sie kann für Menschen auch abträglich werden. Auch Delinquenten stilisieren sich. Je nachdem wird auch die Fehlhaltung zur zweiten Natur, die das Eigentliche überdeckt. Hier ist das Verbrechen nicht mehr nur zufälliges Ergebnis von seelischen Verstimmungen, von Konflikten oder Erlebnissen, sondern Ausfluss der destruktiven Haltung, die sich vornehmlich im abweichenden manifestiert.

Der Mensch ist ein Kosmos von Anstössen, die ihn bewegen, auf bestimmte Ziele zu, von ihnen weg, die diese Ziele erreichen und die sie verfehlen, ohne dass wir immer begreifen können, warum. Solange wir aus dem Vollen schöpfen, sind wir uns der Kräfte, die uns treiben, nicht bewusst. Erst, wenn etwas fehlt, merken wir, dass wir unter Druck stehen, dass wir Not-Wendigkeit in uns haben, Drang und Bedürfnis.

Aber eigentlich fehlt immer irgendwo etwas. Das Fehlen ergibt Spannung, Unzufriedenheit, Sehnsucht: ein Nach-Ausgleich-Drängen. Und wenn der Mangel im einen oder anderen Extrem übergross wird und nicht mehr gestillt werden kann, dann kommt es zum Erlebnis der Vergeblichkeit, zur Frustration und aus ihr heraus zum Delikt.

Das Jugendstrafrecht weiss um diese Problematik. Es versteht sich als fragmentarisch und als subsidiär und greift nur dann in den Intimbereich der primären sozialen Kontrolle ein, wenn Verhaltensformen einen Hinweis auf eine mögliche, künftige soziale Gefährlichkeit geben.

Marginale Verhaltensformen im Jugendalter sind normal. Sie dienen zur Erreichung oder Erhaltung von Positionen in der sozialen, spontanen Hierarchie der Gleichaltrigen. Marginal sein zu können, bedeutet aber auch die Konkurrenz alternierender Werte. Wer die Normen der Gesellschaft interpretieren und akzeptieren soll, muss sich ein eigenes Bild vom Rechtsund Unrechtscharakter der Normierung machen können.

Die Strafrechte gehen bei ihrer Ausgestaltung in aller Regel von der Vermutung aus, je älter der Mensch wird, je mehr er in den Normenübernahmeprozess eingegliedert ist, desto einsichtsfähiger sollte er sein. Vom Kind könne nicht erwartet werden, dass es den Unrechtscharakter seiner Handlung einsehe und sich gemäss dieser Einsicht verhalte. Je älter der junge Mensch wird, desto grössere Anforderungen könnten an ihn gestellt werden, weil mit der Einsicht Verantwortlichkeit und vermehrte Selbststeuerung einhergehe.

Die Frage mag vermessen erscheinen, aber könnte es nicht gerade umgekehrt sein? Wäre nicht die Vermutung denkbar, dass dem Kind ein reineres, ungebrocheneres Rechts- und Unrechtsbewusstsein eigen sei? Ein Kind weiss ziemlich genau, was gut und böse ist, was es darf und was es nicht darf. Möglicherweise könnten die übermächtigen Erwartungen durch den gesellschaftlichen Druck diese Fähigkeiten pervertieren und dem älter werdenden jungen Menschen Verteidigungsmechanismen einüben lassen, um einigermassen unangefochten über die Runden kommen zu können.

Dem schliesst sich eine weitere Frage an. Das Jugendstrafrecht ist ein ausserordentlich differenziertes Instrument zur Einhaltung und Ueberwachung sozialer Normen. Der junge Mensch ist kein Erwachsener im Kleinformat. Seine Eigentümlichkeit und Eigenständigkeit verlangt den vorsichtigsten Umgang mit Sanktionen. Wir sagen deshalb auch gern, unsere Strafen besässen eher einen Symbolgehalt mit appellativem Charakter. Wie zögernd wir im Umgang mit Strafen sind, zeigen auch die beiden gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeiten, unter gewissen Voraussetzungen auf Strafen und Massnahmen ganz zu verzichten oder den Entscheid hierüber aufzuschieben. Unser Strafrecht wird im Bereich der Jugendkriminalität je länger je mehr verpsychologisiert. Dies hat grosse Vorzüge, weil so eine individuelle Annäherung eher gewährleistet ist. Das tangiert aber auf der anderen Seite einen Vorgang, den wir mit dem Begriff des "Straferwartungsbedrfnisses" bezeichnen könnten. Strafe, in welcher Form auch immer, sollte unmittelbar sein. Es ist zu erwarten, dass das Kind mit ihr rechnet. Bleibt sie aus, so glauben kriminologische Untersuchungen, wird das frustriert. Es wird die Toleranzschwelle verändern und sich - möglicherweise im Delinquenzbereich - so weit vortasten, bis es endlich auf Widerstand stösst.

Aber auf der anderen Seite: wenn man Franz von Liszt glauben will, so wächst mit jeder Strafe (wohl eher Verurteilung!) der Hang zum Verbrechen. Er wird umso grösser, je grösser die Zahl der vorangegangenen Bestrafungen ist. So bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Werdegang junger Rechtsbrecher unmittelbar mit den Massnahmen verknüpft ist, welche die Gesellschaft gegenüber den jugendlichen Delinquenten ergreift. "Wenn ein Jugendlicher ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Und ist das Gesagte richtig, so ist damit der völlige Zusammenbruch unserer heutigen Strafrechtspflege schlagendster Weise dargetan". (Franz von Liszt, 1900).

Dies ist ein eher negativ gefärbtes Bild von Strafe und sozialer Kontrolle. War die eigentliche Auffassung nicht dahin gegangen, beide Institutionen sollten helfend heilend dort korrigieren, wo der junge Mensch die eigene Richtung verloren hat? Lombrosos 'therapeutischen Nihilismus' haben wir doch schon lange aufgegeben und glauben an die Veränderbarkeit des Menschen und an die Möglichkeit, Zustands- und Verhaltensformen beeinflussen zu können. Wenn wir davon nicht überzeugt wären, welchen Sinn hätte dann der Art. 37 StGB? Damit erhält aber auch die soziale Kontrolle eine andere Bedeutung. Nur zur Repression wird sie kaum dienlich sein können. Strafe blickt ja nicht nur zurück -Zufügung eines Uebels wegen eines begangenen Uebels - , sondern bereitet den Boden vor, auf dem die Erreichung eines neuen Gleichgewichtszustandes gedeihen kann.

Strafe und soziale Kontrolle müssen also Mittel des Sozialisationsprozesses sein. In einem oft mühsamen Lernverfahren muss der junge Mensch begreifen, sich in die Gesellschaft zu integrieren, aber auch in Distanz zur Umwelt ein Individuum zu werden. Sozialwerdung und nicht Resozialisierung ist in diesem Zusammenhang gefragt. Neben anzubietenden Hilfen, neben dem Fähigmachen und Fähigwerden zur Erziehung müssen soziale Benachteiligungen ausgeglichen, aber auch für Normverstösse Sanktionen vorgesehen werden. Demnach gehören Strafe und Erziehung in irgendeiner Form zusammen. Erzieherische Massnahmen, aber auch Strafen bestehen darin, den jungen Menschen Nachteile erfahren zu lassen, um fehlgelaufene Lerngeschichten korrigieren zu können.

Neben der Hilfeleistung wird also auch die Erfahrung von Unlustgefühlen vermittelt werden. Beides scheint notwendig zu sein. Deshalb darf sich bei Jugendlichen das Mass der Strafe nicht nach dem Mass der Verantwortung richten.

Der Strafe und der Massnahme muss der stigmatisierende Beigeschmack genommen werden. Deshalb rufen erzieherische Massnahmen, Strafen und der Strafvollzug nach einer völligen Veränderung.

Das Strafrecht ist im Umbruch. Das tangiert natürlich auch die jugendlichen Rechtsbrecher. Hier sind zwei bemerkenswerte Tendenzen sichtbar. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit soll auf zwölf Jahre angehoben werden. Dies widerspricht meiner Auffassung von der natürlichen Einsichtsfähigkeit in den Rechts- und Unrechtscharakter der Verhaltensformen. Zum anderen soll der für die Jugendlichen vorgesehene Freiheitsentzug, der bisher auf ein Jahr beschränkt war, auf sechs Jahre angehoben werden. Dies ergibt eine wesentliche Polarisierung. Weitgehender 'Schutz' vor der sozialen Kontrolle, die eben auch durchaus hilfreich sein könnte, steht einer sehr viel massiveren Strafpraxis gegenüber, auch wenn sie nur einige wenige Einzelfälle betreffen würde.

Die Revision des Jugendstrafrechtes stellt eine deutliche Chance dar. Hier können wir über unsere zukünftigen Struk-

turen nachdenken.

"Die Jugend von heute ist die Generation der Erwachsenen von morgen". So banal diese Bemerkung auch erscheinen mag, so verbirgt sich doch hinter diesem Vorgang ein bedeutsamer und vielschichtiger Prozess. Probleme der Partnersuche, Jugendkultur, der Kriminalität, des Alkoholismus, der Drogenabhängigkeit, um nur einige zu nennen, veranschaulichen die Schwierigkeiten des Hineinwachsens in die Welt der Aelteren, von der sich jeder Jugendliche die Frage stellt, ob und wie begehrenswert sie tatsächlich sei. Aber nicht nur die strukturellen Bedingungen Anforderungen einer modernen Gesellschaft, die diese Anpassungskonflikte schaffen. Man nimmt an, dass im Verlauf der Lebensentwicklung an die Stelle der äusseren Verhaltenskontrolle zunehmend die Verinnerlichung der Gruppennormen die Steuerung des Verhaltens von einer Motivationsstruktur her trete. Nun sollte das entstanden sein, was wir als Internalisierung der Erwartungsnormen bezeichnen oder als das "Gewissen" im weitesten Sinne, dessen Verletzung Schuldgefühle erzeugt. Erfolgt dieser Prozess der Normübernahme unvollständig, so kann der Defekt zu Norm- und Verhaltenskonflikten führen. Immer handelt es sich um den Konflikt konkurrierender und alternativer Werte. Wer ist für diese Probleme verantwortlich und wer sollte sie beheben: gesellschaftliche, familiäre, schulische Strukturen; fehlgelaufene Kommunikationsprozesse. Brauchen wir mehr Aerzte, Sozialarbeiter und Therapeuten; Polizei und staatliche Kontrolle und wie wird unser Jugendstrafrecht mit diesen Problemen fertig? Eine Gesellschaft lässt sich doch immer nur daran bemessen, wie sie mit den Schwachen im Lande umgeht: mit den Kindern und den Alten, mit den Kranken und den Eingeschlossenen und wie sie die Toten begräbt.

Der vorliegende Band enthält die Beiträge der diesjährigen Tagung.

Mein besonderer Dank gilt den Vortragenden. Ebenso Herrn und Frau Dr. W.P. Weller für den organisatorischen Beitrag; den technischen und Uebersetzungsdiensten; unserem Verleger E. Rüegger für die Publikation unserer Schriftenreihe. Dankbar bin ich auch meinen Mitarbeitern, Herrn A. Scheurer und Herrn M. Meyer, für die gewissenhafte Bearbeitung der Texte.

Die Gemeinde Interlaken hat uns - wie immer - bestens empfangen. Mit dem goldenen Schlüssel, den sie unserer Gesellschaft verliehen hat, werden wir auch künftig gut umzugehen wissen.

Jörg Schuh